Allgemeine Geschäftsbedingungen der LMS Agrarberatung GmbH

I. Geltungsbereich, Schriftform, Änderungen, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

1. Die LMS Agrarberatung GmbH (im Folgenden LMS) einschließlich der LUFA Rostock (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt / im Folgenden LUFA) wird aus- schließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen tätig. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden ausschließlich Vertragsbestandteil, sofern die LMS/LUFA ihrer Geltung explizit und in Textform zugestimmt hat. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Auftraggeber und der LMS/LUFA haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
2. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung umfasst lediglich die Leistungserbringung, auf die sich diese Vereinbarung bezieht. Die LMS/LUFA darf diese AGB für laufende Vertragsverhältnisse anpassen, wenn sich die Gesetzeslage oder die Rechtsprechung ändert. Über eine Anpassung informiert die LMS/LUFA den Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform. Widerspricht der Auftraggeber nicht bis zum Wirksamwerden in Textform, gilt seine Zustimmung als erteilt; hierauf weist ihn die LMS/LUFA in der Mitteilung ausdrücklich hin. Widerspricht der Auftraggeber, gilt für ihn die bisherige Fassung weiter. Die LMS/LUFA kann das Vertragsverhältnis in diesem Fall mit einer Frist von einem Monat kündigen. Alle sonstigen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der LMS/LUFA ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht.

II. Angebot, Kostenvoranschlag, Auftrag, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1. Angebote der LMS/LUFA sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die LMS/LUFA erläutert dem Auftraggeber den Inhalt ihrer Angebote auf Nachfrage vor Vertragsschluss.
3. Kostenvoranschläge der LMS/LUFA sind unverbindlich. Die LMS/LUFA wird den Auftrag-geber bei vorauszusehender Überschreitung der veranschlagten Kosten unverzüglich unterrichten.
4. Auftraggeber können Aufträge schriftlich, elektronisch, fernschriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilen. An seinen Auftrag ist der Auftraggeber zwei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der LMS/LUFA in Textform oder mit dem Beginn der Auftragsausführung zustande.
5. Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und LMS/LUFA. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht der LMS/LUFA das Recht zu, die Methode und Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.
6. Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung der LMS/LUFA zur Abgabe von Auskünften, Rat oder Stellungnahmen über den schriftlich vereinbarten Auftragsinhalt hinaus. Für gleichwohl erteilte Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen außerhalb des vereinbarten Auftragsinhalts haftet die LMS/LUFA nur nach Maßgabe von Ziffer VI.

III. Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte, Mitwirkung des Auftraggebers

1. Die LMS/LUFA erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst. Die LMS/LUFA ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Nachauftragnehmer zu bedienen. Die LMS/LUFA gewährleistet die Einhaltung zugesicherter Qualitätsstandards und Methoden durch den oder die Nachauftragnehmer.
2. Die LMS benennt dem Auftraggeber auf Verlangen den oder die mit der Bearbeitung eines Auftrages befassten Mitarbeitenden. Die Auswahl der Mitarbeitenden zur Bearbeitung des Auftrages obliegt allein der LMS.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LMS/LUFA alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. die zu deren Gewinnung erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der LMS/LUFA die Vollständigkeit ihrer Unterrichtung und die Vollständigkeit der bereitgestellten Unterlagen schriftlich zu erklären.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung (insbesondere die vollständige Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) trotz Mahnung und Fristsetzung, ist die LMS/LUFA zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei der LMS/LUFA in Auftrag gegebene Leistung vereinbarungsgemäß abzunehmen.
7. Die Angabe von Messunsicherheiten im Prüfbericht erfolgt in der Regel nur auf Anforderung des Auftraggebers oder soweit eine Konformitätsbewertung oder normative Vorgaben dies erfordern. Ist bei einer Konformitätsbewertung die Berücksichtigung der Messunsicherheit in normativen Dokumenten, Gesetzen oder vergleichbaren verbindlichen Vorgaben festgelegt, erfolgt im Prüfbericht hierzu keine gesonderte Angabe; anderenfalls weist die LMS/LUFA auf der Homepage (unter https://www.**lms-lufa.de/de/wir-ueber-uns/akkreditierungen/**) auf die angewandte Entscheidungsregel hin.

IV. Preise und Preisänderung, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die für Beratungsleistungen der LMS festgelegten Entgelte. Für die Leistungen der LUFA gelten die im Angebot aufgeführten Preise der LUFA, die dem Auftraggeber auf Anforderung übermittelt werden. Alle Entgelte und Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.
2. Die angemessene Erhöhung der Preise für Leistungen der LUFA bleibt insofern vorbehalten, als besondere Eigenschaften von Proben, die bei Annahme des Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Auch wenn gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige, von der LUFA zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert wurden und sich der Aufwand zur Bearbeitung des Auftrages dadurch erhöht, ist die LUFA zur angemessenen Preiserhöhung berechtigt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, passt die LMS/LUFA das Beratungshonorar bzw. die Preise der LUFA höchstens einmal jährlich an die Entwicklung der für die Leistungserbringung maßgeblichen Personal- und Materialkosten an. Kostensteigerungen dürfen dabei nur in dem Umfang weitergegeben werden, in dem sie nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden; Kostensenkungen werden nach denselben Maßstäben preismindernd weitergegeben. Dies gilt nicht, soweit ein Festpreis vereinbart wurde. Die LMS/LUFA informiert ihre Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer Anpassung in Textform. Gegenüber Verbrauchern erfolgt keine Preiserhöhung für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen.
4. Rechnungen der LMS/LUFA sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wiederkehrende Zahlungen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – zum jeweiligen Monatsende fällig. Der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich per E-Mail, kann auf Wunsch des Auftraggebers aber auch auf dem Postweg (zzgl. 4,50 € Aufwandspauschale) erfolgen. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden neben der E-Rechnung per E-Mail im PDF-Format an die vom Kunden zum Zwecke der Kommunikation bekannte E-Mail Adresse übersandt.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungs-anspruch der LMS/LUFA für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die LMS/LUFA ist berechtigt, auf in sich abgeschlossene Teile einer Leistung Zahlungen zu fordern. Nachträgliche Erweiterungen eines Auftrages oder einer Leistung sind ihrem jeweiligen Umfang entsprechend gesondert zu vergüten.
6. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers hinweisen, ist die LMS/LUFA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die LMS/LUFA vom Vertrag zurücktreten; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere aus § 321 BGB, bleiben unberührt.

V. Termine, Abnahme, Mängel, Nacherfüllung

1. Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von der LMS/LUFA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Termine und Fristen bedürfen für ihre Verbindlichkeit einer schriftlichen Vereinbarung.
2. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beruhen von der LMS/LUFA mitgeteilte Termine und Fristen auf einer Abschätzung des zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Zeitaufwandes. Sie sind, sofern die Auftragsbearbeitung die Mitwirkung Dritter einschließlich des Auftraggebers erfordert, orientierend und unverbindlich. Verbindlich vereinbarte Fristen beginnen dementsprechend erst mit der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und/oder Dritter zu laufen, vereinbarte Termine verschieben sich dem- entsprechend.
3. Versäumt die LMS/LUFA verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen für die Lieferung oder Leistung, hat der Auftraggeber der LMS/LUFA eine angemessene Frist zur Nachlieferung oder -leistung einzuräumen, die in der Regel zwei Wochen beträgt. Eine Fristsetzung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Die LMS/LUFA kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.
5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Lieferung oder das Leistungsergebnis nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt in Textform gegenüber der LMS/LUFA anzuzeigen. Zeigen sich später verborgene Mängel an dem Liefergegenstand oder Leistungsergebnis, so sind diese innerhalb von zwei Wochen ab ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, sind seine Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen; der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis gilt insoweit als genehmigt.
   Dies gilt nicht, wenn die LMS/LUFA den Mangel arglistig verschwiegen hat. (V. Nr. 5 gilt nicht für Verbraucher).
6. Ist die Lieferung oder Leistung der LMS/LUFA nicht mangelfrei, ist der LMS/LUFA Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Während der Nacherfüllungsfrist ist die Minderung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.
7. Ist die Nacherfüllung nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

VI. Haftung, Verjährung, sonstige Schäden

1. Ansprüche des Auftraggebers – sofern er nicht Verbraucher ist – wegen Mängeln an Lieferungen und sonstigen Leistungen der LMS/LUFA, insbesondere auf Nacherfüllung oder Selbstvornahme sowie auf Schadens- und Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der LMS/LUFA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn die LMS/LUFA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung übernommen hat; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die LMS/LUFA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der LMS/LUFA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die LMS/LUFA haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
3. Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der LMS/LUFA der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach Ziffer VI. Nr. 2 S. 1 bleibt unberührt.
4. Soweit die Haftung der LMS/LUFA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der LMS/LUFA.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Auftraggeber und die LMS/LUFA für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

VII. Probenanlieferung, -aufbewahrung, Haftung und Transportrisiko

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Kosten und das Risiko der Anlieferung von Untersuchungsproben. Dabei ist das Probenmaterial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwaiger von der LUFA erteilter Anweisungen zu verpacken. Die Anlieferung von gefährlichem (giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probenmaterial sowie von Proben mit schädlichen und besonders zu berücksichtigenden Bestandteilen (z. B. Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen u. a.) erfordert die vorherige Abstimmung mit der LUFA. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der LUFA alle ihm bekannten Gefahren und Handhabungshinweise bezüglich des Probenmaterials mitzuteilen. Er versichert, dass sich alle Proben oder Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht.
2. Soweit der Auftraggeber der Verpackungs- und Mitteilungspflicht nach Nummer 1 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommt, haftet er für die daraus entstehenden Schäden der LUFA, die auf gefährliche oder schädliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der LUFA, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, wie ihre Beschaffenheit bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Lagerung eine Auswertung zulässt, höchstens jedoch drei Monate oder für die Dauer einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist; eine darüberhinausgehende Aufbewahrungsfrist der LUFA besteht nicht. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl der LUFA aufbewahrt oder auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
4. Sofern das Probenmaterial gesondert zu entsorgen ist, kann es von der LUFA anstatt einer Entsorgung auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers nach eigener Wahl auch auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen erfolgen Rücksendungen von Probenmaterial und Versand an Dritte nur auf ausdrückliche Anforderung und auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.
5. Ist eine Abholung des Probenmaterials durch die LUFA vereinbart, bleibt der Auftraggeber für dessen ordnungsgemäße Vorbereitung und Bereitstellung verantwortlich. Ohne gesonderte, entgeltpflichtige Vereinbarung ist die LUFA nicht verpflichtet, Proben zu lagern oder zu kühlen.

VIII. Aufrechnung

Für den Auftraggeber ist die Aufrechnung gegen Forderungen der LMS/LUFA nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung.

IX. Kündigung, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass die LMS/LUFA die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten veranlasst hat, hat die LMS/LUFA Anspruch auf die Vertragsgemäße Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der ihr bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen, soweit diese nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund (insbesondere §§ 626, 628, 648 BGB) bleiben unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Nutzungsrecht, Vertraulichkeit

1. Die LMS/LUFA behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor.
2. Die LMS/LUFA behält sich die Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, vor.
3. Die Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der LMS/LUFA in Textform. Die Nutzung und Vervielfältigung für interne Zwecke des Auftraggebers sind ohne gesonderte Zustimmung zulässig.
4. Die LMS/LUFA überträgt dem Auftraggeber mit der Übergabe der Gutachten, Prüfberichte, Analysen und ähnlichen Liefergegenstände und Leistungsergebnisse die Nutzungs- rechte in dem Umfang, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und leistet auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist die LMS/LUFA berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. der Widerruf des Nutzungsrechts gelten nur dann

als Rücktritt vom Vertrag, wenn die LMS/LUFA dies ausdrücklich erklärt. Die Möglichkeit für die LMS/LUFA, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen, bleibt in jedem Falle unberührt.

7. Die LMS/LUFA macht Gutachten, Analysen, Analyseergebnisse, Beratungsempfehlungen und ähnliche Leistungsergebnisse nur dem Auftraggeber zugänglich, es sei denn, im Einzelfall wird Abweichendes vereinbart. Die LMS/LUFA wird über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber über diesen bekannt werden, Stillschweigen bewahren und Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, vertraulich behandeln.
8. Diese Verpflichtung gilt auch für ihre Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.
9. Die LMS/LUFA darf die Ergebnisse ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu ihren eigenen Akten nehmen. Die LMS/LUFA ist ferner berechtigt, aus den erstellten Arbeitsergebnissen anonymisierte Auswertungen zu erstellen, die keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber zulassen, und diese für interne Zwecke zu nutzen sowie zu veröffentlichen.
10. Gibt der Auftraggeber Gutachten, Prüfberichte, Analysen oder sonstige Leistungsergebnisse an Dritte weiter oder veröffentlicht er sie, hat er dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten der Mitarbeitenden der LMS/LUFA unkenntlich gemacht werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Folgen, die aus der Weitergabe an Dritte und dem Vertrauen dieser Dritten auf die Ergebnisse entstehen, und stellt die LMS/LUFA insoweit von Ansprüchen solcher Dritter frei.
11. Die Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Leistungsergebnissen zu Werbe- oder sonstigen Geschäftszwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der LMS/LUFA in Textform. Dasselbe gilt für eine werbende Verwendung des Namens der LMS/LUFA gegenüber der Öffentlichkeit oder Dritten.
12. Die LMS/LUFA ist berechtigt, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erhaltenen personenbezogenen und geschäftlichen Daten des Auftraggebers nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, zu speichern und zu verarbeiten.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der jeweilige Sitz der LMS/LUFA.
2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der jeweilige Sitz der LMS/LUFA.
3. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der LMS/LUFA vereinbart.

XII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die vorstehenden Bestimmungen stellen keine bloße Umkehr der Beweislast dar, sondern schließen die Anwendung von § 139 BGB aus.

Rostock, den 18.11.2026